



NR. 270 | 13.10.2016

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fachprüfungsordnung

für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang

mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen (B.A.)

an der Folkwang Universität der Künste

vom 28.09.2016



Aufgrund § 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Zentrales Fach
- § 7 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 8 Modulbeschreibung
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Praktika
- § 13 Studierende in besonderen Situationen
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 15 Bildung der Prüfungsnoten
- § 16 Bildung der Modulnoten und der Fachnote für das Studienfach Musik
- § 17 Bildung der Gesamtnote
- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 20 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 21 Anmeldung zur und Rücktritt von der Bachelorarbeit
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
- § 24 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang: Studienverlaufsplan vom 28.09.2016
Kompetenzbeschreibungen der Module

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für dieses Studienfach.

§ 2**Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
und Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Bildung und Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Im Bachelorstudium werden in den musikalisch-künstlerischen Studien eigene künstlerische Erfahrungen und Kompetenzen als Grundlage für die anschauliche bzw. fassliche, vielfältige fachspezifische Weisen der Auseinandersetzung nutzende Thematisierung von Musik im Unterricht an Haupt-, Real- und Gesamtschulen erworben. Das Studium schafft besonders die künstlerischen Voraussetzungen für die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben im Unterrichtsfach Musik in den Schulformen Haupt-, Real- und Gesamtschule. Die Lehrveranstaltungen in Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik haben im Bachelorstudium zunächst einführenden, aber auch schon vertiefenden Charakter. Sie sind in der Perspektive (mit Blick auf das Masterstudium) darauf gerichtet, Kompetenzen zu entwickeln, die notwendig sind, um Musikunterricht an Haupt-, Real- und Gesamtschulen anspruchsvoll und lerngruppengerecht zu erteilen. Neben dem Bezug zum Berufsfeld Schule qualifiziert das Studium des Studienfachs Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen für weitere musikpädagogische Arbeitsfelder wie die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, musikalische Erwachsenenbildung, freie und institutionelle Kultur- oder Medienarbeit.

(3) Dem Studienprogramm liegen ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Gegenwart und Geschichte zugrunde. Dies fordert von allen Studierenden die Bereitschaft, sich einerseits mit der Vielfalt musikkultureller Phänomene auseinanderzusetzen und sich andererseits auf

Grundlage des Studienangebots ein individuelles Qualifikationsprofil zu erarbeiten.

(4) Das Studium nutzt Möglichkeiten der Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Studienfelder. Eine angemessene Qualifizierung für die genannten Professionen kann nur durch eine kontinuierliche Vernetzung dieser Bereiche geschehen, nämlich durch die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen auf Grundlage professionsspezifischer Kompetenzen, durch Module, die verschiedene Studienbereiche verbinden, sowie durch ein in das Studienprogramm integriertes Beratungsangebot für die Studierenden. Im Hinblick auf den Lehrberuf leistet das Studium einen gewichtigen Beitrag zur musikalischen sowie zur allgemeinen Bildung der Studierenden, indem es künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen entwickelt. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für die differenzierte Wahrnehmung und Mitgestaltung des zukünftigen Arbeitsfelds. Das Studium soll sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen anlegen und für dieses Lernen motivieren.

(5) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist ein Sprachnachweis gem. § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 09.01.2013 (Nr. 163 Amtliche Mitteilungen) Zugangsvoraussetzung.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen der Folkwang Universität der Künste vom 28.09.2016 (Nr. 279 Amtliche Mitteilungen) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4**Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Hochschule, an der die oder der Studierende als ErsthörerIn oder Ersthörer eingeschrieben ist, den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 5**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen beträgt 6 Semester.

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Credits belegten Studieneinheiten. ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für die durchschnittliche Gesamtbelastung der Studierenden. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. ECTS-Credits umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitungen und den Prüfungsaufwand einschließlich Abschlussarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.

(3) Das Studium umfasst in der Regel pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 180 ECTS-Credits. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Credits demgemäß 900 Arbeitsstunden. Die Verteilung der ECTS-Credits regeln die Studienverlaufspläne für die Studienfächer (im Anhang der Studienverlaufsplan für das Studienfach Musik).

(4) Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(5) Pro Semester sollen 30 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die nach zwei Semestern weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Um die Voraussetzungen für eine (Teil-)Modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung eines angemessenen künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

(7) Kombiniert werden das Studienfach Musik für die gestufte Lehrerausbildung an der Folkwang Universität der Künste und ein zweites Studienfach, das an der Universität Duisburg-Essen gemäß

der Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 18.06.2009 in der jeweils gültigen Fassung angeboten wird. Alle bildungswissenschaftlichen Anteile werden von der Universität Duisburg-Essen angeboten.

(8) Alle Studierenden müssen an beiden Hochschulen (Folkwang Universität der Künste und Universität Duisburg-Essen) eingeschrieben sein. Das Studium muss in den gemäß § 5 Abs. 7 kombinierten Fächern gleichzeitig aufgenommen werden.

§ 6

Zentrales Fach

Als Zentrales Fach ist jedes an der Folkwang Universität der Künste im Lehrangebot vorhandene Instrument sowie Gesang wählbar. Das Fach Gesang erscheint auch als Pflichtfach im Studienverlaufsplan; bei der Wahl von Gesang als Zentralem Fach muss das Pflichtfach Gesang daher durch Studien im Umfang von 6 ECTS-Credits ersetzt werden. Zur Wahl stehen alle Gruppenlehrveranstaltungen des Fachbereichs 2 sowie die Kurse „Liedkurs“ und „Szenischer Grundkurs für Sängerinnen und Sänger“ des Fachbereichs 3.

§ 7

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einem oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen (bestanden/nicht bestanden) beider Studienfächer und der Bildungswissenschaften
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen beider Studienfächer und der Bildungswissenschaften und
- der benoteten studienabschließenden Bachelorarbeit.

(3) Die Organisation der Prüfungen obliegt den Lehrenden des jeweiligen Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung beim Prüfungsamt statt, bei anderen Prüfungstypen bei der oder dem Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfung werden durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Am Ende des vierten Fachsemesters erhält die oder der Studierende vom Prüfungsamt auf An-

frage einen Nachweis darüber, dass die Anzahl von mindestens 24 ECTS-Credits im Studienfach Musik erworben wurde. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 BA-föG.

§ 8

Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben zu:

- a) den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls
- b) den Lehrformen
- c) den Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) der Verwendbarkeit des Moduls
- e) den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits
- f) den ECTS-Credits und Noten
- g) der Häufigkeit des Angebots
- h) dem Arbeitsaufwand
- i) der Dauer der Module.

Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet sie und erstattet dem Fachbereichsrat einmal jährlich über die Arbeit des Gremiums Bericht.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt

nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts,
- bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und
- entscheidet über die Anerkennung von Prüfungsleistungen.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Die Professorenmehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Von der Beratung und Abstimmung sind die Mitglieder ausgeschlossen, die nach § 20 und § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ausgeschlossen oder befangen sind.

(6) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 10**Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson die Prüferin oder der Prüfer. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Bachelorarbeit kann in einem der beiden Studienfächer oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden und soll von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer dieses Faches betreut werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht bezüglich Thema und Betreuerin oder Betreuer. Dem Vorschlag soll in der Regel gefolgt werden, es besteht aber kein Anspruch darauf.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt in Absprache mit der oder dem jeweiligen Studiengangsbeauftragten und dem Prüfungsamt für die studienabschließende Bachelorarbeit zwei Prüferinnen oder Prüfer.

(4) Prüfungsberechtigt für die Bachelorarbeit sind alle Professorinnen oder Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind.

§ 11**Prüfungsformen**

Es gibt folgende Prüfungstypen:

- Typ A - Kommissionsprüfung:

Mündlich-praktische Prüfung mit mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Prüfungsamt in Absprache mit der oder dem Studiengangsbeauftragten organisiert und von der oder dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.

- Typ B - Mündlich/praktische Prüfung:

Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird von der oder dem Lehrenden selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer (oder sachkundiger Beisitzerin oder sachkundigem Beisitzer); die Prüfung ist zu protokollieren.

- Typ C - Schriftliche/weitere Prüfung:

Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und

selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt und Raum.

§ 12

Praktika

(1) Die für den Abschluss des Studiums und den Zugang zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Praktika regeln das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz-LABG), die Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung-LZV), die Praktikumsordnung für die Bachelorlehramtsstudiengänge sowie die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen der Universität Duisburg-Essen in den jeweils aktuellen Fassungen.

(2) Die Praktika im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen als Orientierungspraktikum und als Berufsfeldpraktikum (vgl. LABG § 12, Absätze 1, 2 und 4 und LZV § 7) zu absolvieren. Die Studierenden haben die Pflicht, ihre Kompetenzentwicklung innerhalb aller Praxisphasen der Lehrerausbildung in dem „Portfolio Praxiselemente“ schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren.

(3) Das Orientierungspraktikum findet im 3. oder 4. Bachelorsemester statt und wird semesterbegleitend absolviert. Es besteht aus einer begleitenden Lehrveranstaltung und einer Praxisphase von insgesamt 80 Stunden an einer Schule der studierten Schulform. Das Orientierungspraktikum umfasst Unterrichtshospitationen und eine schulbezogene Projektarbeit und wird durch die Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen verantwortet.

(4) Das Berufsfeldpraktikum im 4. oder 5. Bachelorsemester umfasst ebenfalls eine begleitende Lehrveranstaltung sowie eine Praxisphase im Umfang von 80 Stunden (vier Wochen) und kann in der Schule oder außerschulisch in bildungsorientierten Einrichtungen wie z.B. Weiterbildungseinrichtungen, Museen u.a. absolviert werden. Das Berufsfeldpraktikum muss nur in einem der beiden Studienfächer absolviert werden. Es wird von den Fachdidaktiken verantwortet.

§ 13

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Absprache mit der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige

Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/ Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Der Antrag ist schriftlich bei der gemeinsamen Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse einzureichen und zu belegen.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehener Module beider Studienfächer und der Bildungswissenschaften bestanden sind und die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS-Credits erworben wurde sowie jede der benoteten Modulprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind.

(2) Es müssen alle Teilprüfungen eines Moduls bestanden sein.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 20 nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

(5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 15**Bildung der Prüfungsnoten**

Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung,

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,

von 1,6 bis 2,5 = gut,

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,

ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 16**Bildung der Modulnoten und der Fachnote für das Studienfach Musik**

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen abgelegt wurden, die Studienleistungen erbracht wurden und – bei benoteten Modulen – die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so ist die Modulnote das gewichtete Mittel gebildet aus den Teilprüfungsnoten multipliziert mit der Summe der ECTS-Credits der ihnen jeweils zugeordneten Teilmodule dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten ECTS-Credits des Moduls. Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Die Fachnote für das Studienfach Musik wird als gewichtetes arithmetisches Mittel berechnet. Sie wird gebildet aus den fachbezogenen Modulnoten multipliziert mit den ihnen jeweils zugeordneten benoteten ECTS-Credits und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten ECTS-Credits des Studienfachs.

§ 17

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Noten in den Studienfächern einschließlich Bildungswissenschaften und
- der Note für das Modul DaZ (Deutsch als Zweitsprache) und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Unbenotete Leistungen (z.B. Berufsfeldpraktikum, ohne Note anerkannte Leistungen etc.) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über 6 Semester mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist. Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10%

(4) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,1 oder besser, wird im Zeugnis das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 18

Zusatzmodule

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 19**Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen**

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem (Teil-)Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil-)Module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil-)Module bis zum 15.06. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(2) In der Regel liegt der Prüfungszeitraum in jedem Semester am Ende der Vorlesungszeit. Von der Prüferin oder von dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten. Bei Kommissionsprüfungen werden Ort und Termin durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Der Rücktritt ist zu begründen.

(4) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch die Vorlage eines unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Prüfung einzureichenden ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag den Rücktritt von der studienbegleitenden Modulprüfungen und spricht in Abstimmung mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten und den Prüferinnen oder den Prüfern ggf. die Verlängerung der Frist für die Erbringung der Prüfungsleistungen aus. Einer krankheitsbedingten Verhinderung der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 20**Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen**

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen studienbegleitender Modul(teil)prüfungen ist so anzusetzen, dass die Regelstudienzeit wenn möglich eingehalten werden kann.

(2) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen.

§ 21**Anmeldung zu und Rücktritt von der Bachelorarbeit**

(1) Wenn die Bachelorarbeit im Studienfach Musik geschrieben werden soll, ist die Anmeldung schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen,
- der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Duisburg-Essen für das zweite Studienfach und die Bildungswissenschaften,
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung oder Staatsexamensprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- die Nachweise über die nach Absatz 2 abgeschlossenen Module.

(2) Zur Bachelorarbeit im Studienfach Musik kann nur zugelassen werden, wer die Module I, II.1, III.2, IV.2 und V im Studienfach Musik abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Rücktritt von der Bachelorarbeit im Studienfach Musik ist einmalig bis zwei Wochen nach Ausgabe des Themas möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Die Bachelorarbeit muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

(4) Für den Rücktritt wegen krankheitsbedingter Verhinderung der oder des Studierenden gilt § 19 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung.

§ 22**Bachelorarbeit**

(1) Die oder der Studierende legt mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit fest, in welchem Studienfach (einschließlich Bildungswissenschaften) sie oder er die Bachelorarbeit anfertigt. Wird die Bachelorarbeit im Studienfach Musik verfasst, kann sie in Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik angefertigt werden. Die Bachelorarbeit ist im Studienfach Musik in deutscher Sprache zu verfassen.

(2) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage

ist, innerhalb der vorgegebenen Zeit ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsreich des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(3) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Für die Bachelorarbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um 2 Wochen verlängern. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut anzufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.“

(6) Die Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss fristgemäß in zweifacher, gedruckter und gebundener Ausfertigung zu übergeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(7) Die Benotung der schriftlichen Bachelorarbeit erfolgt entsprechend § 15 Absatz 1 und 2. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 23**Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen festgestellt wird, die ersetzt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen werden.

Der Antrag auf Anerkennung ist unverzüglich beim Vorliegen der Nachweise über die anrechnungsfähigen Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Für Prüfungsleistungen, die nach Absatz 1 anerkannt werden, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Prüfungsleistungen an der Folkwang Universität der Künste verbucht und den jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(3) Auf der Grundlage der Anerkennung kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Credits im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Credits ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf das ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Im Übrigen wird der Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Die Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs, zu welchem der Studiengang gehört, für den die Anerkennung beantragt worden ist, auf Grund eines Vergleichs von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Hierbei wird darauf abgestellt, ob fachlich einschlägiges Grundlagenwissen und Methodenkompetenz vermittelt worden sind sowie ob auf Grund einer exemplarischen Themen- und Inhaltsauswahl der Schluss belastbar gezogen werden kann, dass die im konkreten Fall gegebenenfalls vorliegenden Unterschiede nicht wesentlich sind.

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

Die antragstellende Person hat alle dafür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ablehnende Entscheidungen über die beantragte Anerkennung werden auf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellenden Antrag durch das Rektorat überprüft, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag kann die Kunsthochschule außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Hochschulstudium anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Das Nähere zu der Anerkennungsfähigkeit außerhochschulischer Leistungen bestimmen die fachspezifischen Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge.

(8) Erfolgte Anerkennungen werden im Transcript of Records dokumentiert. Der Umfang des Anerkennungsvolumens darf die Hälfte der für den Abschluss des jeweiligen Studiengangs erforderlichen ECTS-Credits nicht überschreiten.

§ 24

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen

kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine diese Prüfung betreffenden schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen, das die Logos der Folkwang Universität der Künste und der Universität Duisburg-Essen enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs bzw. der jeweiligen Fakultät und der Rektorin oder dem Rektor derjenigen Hochschule unterzeichnet, an der die Absolventin oder der Absolvent als Ersthörerin oder Ersthörer eingeschrieben gewesen ist, und mit dem Siegel beider Universitäten versehen.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote die Titel und Noten aller in die Gesamtnote einfließenden Modul(teil)prüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits des Studienfachs Musik, des zweiten Studienfachs und der Bildungswissenschaften, die Gesamtzahl der ECTS-Credits sowie Thema und Benotung der Bachelorarbeit.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs bzw. der jeweiligen Fakultät und der Rektorin oder dem Rektor derjenigen Universität unterzeichnet, an der die Absolventin oder der Absolvent als Ersthörerin oder Ersthörer eingeschrieben gewesen ist, und mit dem Siegel beider Universitäten versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Bachelorurkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 zu

führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Studienfachs Musik, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zu den den Abschluss verleihenden Hochschulen und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmole, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis und werden von der Hochschule vergeben, an der die Absolventin oder der Absolvent ErsthörerIn oder Ersthörer gewesen ist. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird ihr oder ihm zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung 2003 (Staatsexamen) können letztmalig gemäß der Ordnung über das Auslaufen der Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen sowie Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 der Folkwang Universität der Künste (Nr. 166, Amtliche Mitteilungen) in der aktuellen Fassung abgelegt werden.

(2) Ein Wechsel vom Studienfach Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung 2003 in das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches 2 möglich. Der Antrag ist im Prüfungsamt einzureichen. Gleichzeitig muss auch im zweiten Studienfach und in den Bildungswissenschaften ein Wechsel in den Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen erfolgen.

(3) Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender nicht gemäß der in Absatz 1 genannten Frist



der o.g. Auslaufordnung zur Prüfung an, ist bis zum Ende des Semesters, in dem die Zwischenprüfung bzw. die Erste Staatsprüfung letztmalig hätte abgelegt werden dürfen, ein Wechsel in den Bachelorstudiengang Musik mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 möglich.

(4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 das Studium des Studienfachs Musik im Studiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen begonnen haben, schließen ihr Studium nach der für sie bereits geltenden Prüfungsordnung ab.

§ 28

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt zugleich die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang Musik mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste vom 03.07.2013 (Nr. 179 Amtliche Mitteilungen), vorbehaltlich der Regelung in § 27 vorliegender Ordnung, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 28.09.2016.

Essen, den 28.09.2016

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert

Sigle	Modulname	Wintersemester	Sommersemester
Einzelunterricht	Seminar		
Gruppenunterricht	Vorlesung + Übung		

Studienplan **Lehramt HRGe B.A.**
 Unterrichtsfach **Musik**



1	2	3	4	5	6
I Künstlerisches Basismodul 9 Cr		II.1 Künstlerisches Kernmodul 1 6 Cr		II.2 Künstlerisches Kernmodul 2 9 Cr	
a) Zentrales Fach	2 x 0,75 SWS 2 Cr	a) Zentrales Fach	2 x 0,75 SWS 2 Cr	a) Zentrales Fach	2 x 0,75 SWS 2 Cr
b) Gesang	2 x 0,5 SWS 2 Cr	b) Gesang	2 x 0,5 SWS 2 Cr	b) Gesang	2 x 0,5 SWS 2 Cr
c) BILL	2 x 0,5 SWS 2 Cr	c) BILL	2 x 0,5 SWS 2 Cr	c) BILL	2 x 0,5 SWS 2 Cr
d) Bandarbeit, Big-Band-/Ensembleleitung	2 x 1 SWS 2 Cr	(1) Je nach Wahl des Zentralen Fachs: Vorspiel oder Vorsingen (15 Min.); (2) PP: Kombiniertes Vorspiel und Vorsingen und Liedbegleitung (20 Min.)		d) Tonsatz	2 x 1 SWS 2 Cr
e) Rhythmisches Training	1 x 1 SWS 1 Cr			e) Sprechen	1 x 1 SWS 1 Cr
- keine Prüfungsleistungen -				(1) Je nach Wahl des Zentralen Fachs: Vorspiel oder Vorsingen (30 Min.); (2) PP: Kombiniertes Vorsingen und Vorspiel und Liedbegleitung (40 Min.)	
III.1 Dirigieren/Musiktheorie 1 10 Cr		III.2 Dirigieren/Musiktheorie 2 10 Cr			
a) Dirigiertechnik 1	2 x 1 SWS 2 Cr	a) Dirigiertechnik 2	2 x 1 SWS 2 Cr		
b) Übungsensemble 1	2 x 2 SWS 2 Cr	b) Übungsensemble 2	2 x 2 SWS 2 Cr		
c) Chorsingen	2 x 2 SWS 2 Cr	c) Gehörbildung 2	2 x 1 SWS 2 Cr		
d) Gehörbildung 1	2 x 1 SWS 2 Cr	d) Komponieren für die berufliche Praxis 2	2 x 2 SWS 4 Cr		
e) Komponieren für die berufliche Praxis 1	2 x 1 SWS 2 Cr	(1) PP: Chorprobe (20 Min.); (2) Test zu Gehörbildung (30 Min.); (3) Mediale Präsentation selbst erstellter Musikstücke (10-20 Min.)			
- keine Prüfungsleistungen -					
IV.1 Musikwissenschaft und musikalische Bildung 1 6 Cr		V Musikunterricht und Diversität 4 Cr		IV.2 Musikwissenschaft und musikalische Bildung 2 5 Cr	
a) Grundlagen der Musikgeschichte	2 x 2 SWS 4 Cr	a) Diagnose und Förderung	1 x 2 SWS 2 Cr	a) Literatur- und Interpretationskunde	1 x 1 SWS 1 Cr
b) Einführung in musikpädagog. Denken	1 x 2 SWS 2 Cr	b) Musikalische Praxis i. d. Sekundarstufe I	1 x 2 SWS 2 Cr	b) Einführung Musikethnologie	1 x 2 SWS 2 Cr
(1) Klausur (120 Min.)		(1) Schriftliche Hausarbeit (8-10 S.)		c) Vertiefung Musikpädagogik	
				(1) Schriftliche Hausarbeit (8-10 S.)	
				VI Berufsfeldpraktikum 6 Cr	
				in einem der Unterrichtsfächer abzuleisten	
				a) Begleitveranstaltung	
				1 x 2 SWS 3 Cr	
				b) Praxisaufenthalt	
				3 Cr	
				- keine Prüfungsleistungen -	
				Bachelorarbeit	
				Schriftliche Abschlussarbeit in <i>Musik als Unterrichtsfach</i> , <i>2. Unterrichtsfach</i> oder <i>Bildungswissenschaften</i>	

Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste
Kompetenzbeschreibungen der Module

Nr.	Modulname	Kompetenzbeschreibung
I	Künstlerisches Basismodul	<p>Zentrales Fach (Instrument): Die Studierenden sind in der Lage, sich auf ihrem Instrument fließend sowie rhythmisch und klanglich differenziert auszudrücken. Dabei zeigen sie eine entspannte Körpersprache genauso wie technische Vielseitigkeit.</p> <p>Zentrales Fach (Gesang): Die Studierenden haben ein breites Basiswissen über die künstlerischen bzw. klanglichen Ausdrucksmöglichkeiten des künstlerischen Hauptfachs. Sie beherrschen ein Repertoire an Übungen und Methoden, um sich technische und musikalische Abläufe anzueignen.</p> <p>Die Studierenden verfügen über eine gesunde, natürliche Singstimme.</p> <p>Die Studierenden sind zu rhythmisch fließendem und klanglich sensiblem Auswendigspiel von Liedbegleitungen und Literatur bei gesunder Körpersprache in der Lage.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, eine Band in verschiedenen populärmusikalischen Stilrichtungen wie Jazz, Pop, Rock u.a. aufzubauen, Stücke auszusuchen bzw. einzurichten und zu arrangieren, die Proben kompetent zu begleiten und die Band bei Aufführungen, falls erforderlich, zu leiten.</p> <p>Die Studierenden verfügen über ein Repertoire an Rhythmus-Basisübungen und besitzen die Kompetenz für Warm-Ups. Sie verfügen über eine gesunde und entspannte Körpersprache.</p>
II.1	Künstlerisches Kernmodul 1	<p>Die Studierenden sind in der Lage, die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Basismodul in dem von ihnen gewählten Zentralen Fach in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Basismodul im Bereich Gesang in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Basismodul im Bereich Klavier in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p>
II.2	Künstlerisches Kernmodul 2	<p>Die Studierenden sind in der Lage, die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Kernmodul 1 in dem von ihnen gewählten Zentralen Fach (Instrument, Gesang) in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden. Hinzu kommt die spezifische Reflexion über eine Anwendung im Kontext Schule und die Überlegungen zur Bereicherung des eigenen Lehrerprofils durch die Entwicklung einer eigenen Künstleridentität.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Kernmodul 1 im Bereich Gesang in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Kernmodul 1 im Bereich Klavier</p>

		<p>in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden haben ihre Kenntnisse in Bezug auf ihre satztechnisch-kompositorischen und analytischen Fähigkeiten, speziell mit Blick auf den angestrebten Beruf, vertieft.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die Lehrziele und Kompetenzen aus dem Künstlerischen Basismodul im Bereich Rhythmisches Training in einer vertieften und erweiterten Form anzuwenden.</p>
III.1	Dirigieren/Musiktheorie 1	<p>Die Studierenden sind in der Lage, Kinder und Jugendliche stimmbildnerisch und probenmethodisch zu betreuen und das entsprechende Repertoire probenmethodisch und dirigiertechisch anzuleiten.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Chor- und Instrumentalwerke für Kinder und Jugendliche praktisch zu erarbeiten und die Erarbeitung methodisch zu reflektieren sowie ihr anleitendes Ausdrucksvermögen ausdifferenzieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, in einem chorisches Ensemble singend unterschiedliche Chorwerke intonatorisch, stimmtechnisch sowie stilistisch sicher darzustellen. Hörfähigkeit, Stimmtechnik, unterschiedliches Chorrepertoire und epochenspezifische Stilistik werden sicher beherrscht.</p> <p>Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, Strategien musikalischen Hörens in verschiedenen Situationen musikalischer Praxis einzusetzen.</p> <p>Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, eigene Arrangements und Musikstücke unterschiedlicher Genres und Besetzungen zu erstellen.</p>
III.2	Dirigieren/Musiktheorie 2	<p>Die Studierenden haben die Fähigkeiten aus dem Modul Dirigieren/ Musiktheorie 1 vertieft, Kinder und Jugendliche stimmbildnerisch und probenmethodisch zu betreuen und das entsprechende Repertoire probenmethodisch und dirigiertechisch anzuleiten. Außerdem besitzen sie Kenntnisse der für die Zielgruppe relevanten Literatur.</p> <p>Die Studierenden haben die Fähigkeiten aus dem Modul Dirigieren/ Musiktheorie 1 vertieft, Chor- und Instrumentalwerke für Kinder und Jugendliche praktisch zu erarbeiten und die Erarbeitung methodisch reflektieren zu können. Ihr anleitendes Ausdrucksvermögen vor dem Hintergrund eigener chorpraktischer Erfahrungen wird weiter ausdifferenziert und Kenntnisse der zielgruppenorientierten Literatur werden vertieft.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, kompositorische Strukturen und satztechnische Zusammenhänge hörend zu erfassen und zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig eigene Arrangements und Musikstücke unterschiedlicher Genres und Besetzungen zu erstellen.</p>
IV.1	Musikwissenschaft und musikalische Bildung 1	<p>Die Studierenden sind in der Lage, vielfältige musikalische Phänomene historisch sowie unter dem Blickwinkel von Theorien des Musiklernens und -lehrens einzuordnen und auf Perspektiven ihrer musikunterrichtlichen Thematisierung hin zu durchdenken. Sie erfassen dabei die Standortbezogenheit der Auseinandersetzung mit Musik als Chance für eine permanente Erweiterung eines musikbezogenen Weltbildes (Bildung als Prozess, lebenslanges Lernen). Sie sind im Stande, die historische und kulturelle Bedingtheit von Musik unter Gesichtspunkten der Multi-, Inter- und Transkulturalität zu</p>

		reflektieren.
IV.2	Musikwissenschaft und musikalische Bildung 2	<p>Die Studierenden besitzen grundlegende Literaturkenntnisse der Musikgeschichte und sind zur kritischen Auseinandersetzung mit zentralen Interpretationen in der Lage.</p> <p>Die Studierenden besitzen einen Überblick über die Forschungsfelder im Bereich nicht-europäischer (Kunst-)Musik und europäischer Volksmusik sowie über die spezifischen Methoden der Musikethnologie.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, zu einem musikpädagogischen Thema mit Relevanz für den Musikunterricht der Sekundarstufe I die relevante wissenschaftliche Literatur zu recherchieren und dabei generell die Standards wissenschaftlicher Recherche zu rekapitulieren. Sie sind in der Lage, das jeweilige musikpädagogische Thema und den umrissenen Gegenstand oder Gegenstandsbereich anhand unterrichtspraktischer Konsequenzen zu durchdenken.</p>
V	Musikunterricht und Diversität	<p>Die Studierenden kennen Prinzipien und Methoden der Unterrichtsevaluation, der Binnendifferenzierung des Musikunterrichts und der differenzierten Förderung leistungsunterschiedlicher Schülerinnen und Schüler und sind in der Lage, diese Prinzipien und Methoden anhand von Fallbeispielen im Seminar zur Anwendung zu bringen.</p> <p>Die Studierenden sind vertraut mit dem Einsatz unterschiedlicher Instrumentarien, mit den Besonderheiten der Stimmphysiologie im Jugendalter und mit Prinzipien musikalischer Gestaltungsarbeit (dabei das Arrangieren für gemischte Besetzungen) und des Klassenmusizierens in den Schulformen der Sekundarstufe I. Sie kennen Methoden der Probenarbeit.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, musikalische Gestaltungsarbeit oder das Klassenmusizieren in Lerngruppen der Haupt-, Real- oder Gesamtschule in mindestens drei Schulstunden anzuleiten.</p>
VI	Berufsfeldpraktikum	<p>Die Studierenden sind in der Lage, Handlungsfelder des Berufes der Musikpädagogin bzw. des Musikpädagogen innerhalb und außerhalb des Schuldienstes zu unterscheiden, mit konkreten Inhalten bzw. Vorstellungen zu verbinden und in ihrem Zusammenhang zu reflektieren. Die Studierenden können unter Anleitung grundlegende Elemente unterrichtlichen Lehrens und Lernens planen, durchführen und reflektieren. Sie haben ausgewählte berufliche Optionen der Vermittlungsarbeit in Institutionen oder Unternehmen ansatzweise erprobt und können ihre persönliche Kommunikationsfähigkeit in der Vermittlungsarbeit auf Grundlage ihrer Erfahrungen einschätzen und Entwicklungspotentiale identifizieren. Außerdem reflektieren sie ihre Praktikumserfahrungen vor dem Hintergrund ihrer Studienwahl.</p>